

Kurzfristige bzw. befristete Veranstaltungen und Baustellenprovisorien

gültig ab 01.01.2019

Anschlusskosten kundeneigener Baustromverteiler	Netto	Brutto (inkl. 19 % USt)
Inbetriebsetzung einer errichteten Anlage	60,00 Euro	71,40 Euro
Inbetriebsetzung einer errichteten Anlage und Anschluss an einen Netzverknüpfungspunkt	120 Euro	142,80 Euro
Inbetriebsetzung einer errichteten Anlage, Anschluss an einen Netzverknüpfungspunkt und Einbau der Messeinrichtung	180 Euro	214,20 Euro
Je weiteren Anfahrt / Störungspauschale	60,00 Euro	71,40 Euro
Stromtarif / Grundversorgung		
Verbrauchspreis je Kilowattstunde*	23,95 Cent	28,50 Cent
Grundpreis pro Zähler und Jahr*	72,00 Euro	85,68 Euro

*Der genannte Verbrauchspreis und Grundpreis ist inkl. der jeweils zum Zeitpunkt der Belieferung gültigen Netznutzungsentgelte, Messstellenbetrieb, ggf. Blindstrom, Konzessionsabgabe, Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, die Sonderkundenumlage nach § 19 (2) StromNEV sowie die Strom- und die Umsatzsteuer.

Zusatzleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet:

Bei kurzfristig betriebenen Anlagen, die nach Art, Dimension oder Länge von den beschriebenen Netzanschlüssen abweichen.

Der Netzanschluss ist für einen Einsatz von nicht mehr als 12 Monaten vorgesehen.

BEDINGUNGEN
zum Stromlieferungsabkommen
für die Versorgung von kurzzeitige bzw. befristete Veranstaltungen
- gültig ab 01. Januar 2019 –

Für die Versorgung kurzzeitiger bzw. befristeten Veranstaltungen stellt die Energieversorgung Beckum GmbH & Co.KG, im Folgenden „evb“ genannt, elektrische Energie zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Anschluss an das Versorgungsnetz

Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt an einer von der evb festgelegten Anschlussstelle. Soweit zur Versorgung der Veranstaltungen Arbeiten an Teilen des Versorgungsnetzes erforderlich sind, werden diese von der evb ausgeführt. Eine Verpflichtung zur Versorgung kurzzeitiger Veranstaltungen besteht nur in dem Umfang der vorliegenden technischen Möglichkeiten. Als Voraussetzung für den Anschluss an das Versorgungsnetz gilt, dass die Kundenanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der DIN VDE 0100-718 und den Technischen Anschlussbedingungen TAB 2019 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der evb, sowie den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen errichtet ist. Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage ist der Kunde verantwortlich. Wird für die weitere Versorgung hinter der vereinbarten Anschlussstelle ein vorübergehend betriebenes Verteilungsnetz erforderlich, ist vom Kunden mit dessen Errichtung ein eingetragener Elektroinstallateur zu beauftragen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt nach dem bei der evb geltenden Inbetriebsetzungsverfahren über einen eingetragenen Elektroinstallateur. Für die Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten gelten die im Rahmen des Inbetriebsetzungsverfahrens getroffenen Regelungen.

2. Messung der elektrischen Energie

Die Messung der elektrischen Energie erfolgt über eine von der evb zur Verfügung gestellte Messeinrichtung. Die evb ist gegebenenfalls bereit, Messeinrichtungen des Elektroinstallateurs oder des Kunden in Übergabestellen oder den vom Elektroinstallateur errichteten Anlagenteilen für die Abrechnung anzuerkennen. Voraussetzung ist, dass diese von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sind.

3. Abrechnung

Die evb ist berechtigt, Forderungen aus dem Stromlieferung mit dem Kunden an den Elektroinstallateur abzutreten. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung des Stromverbrauches im Namen und Auftrag der evb durch einen Elektroinstallateur, den die evb zum Inkasso der Strompreisforderungen ermächtigt hat. Sind die Forderungen der evb ganz oder teilweise durch den Elektroinstallateur als Gesamtschuldner erfüllt, gehen diese in entsprechendem Umfang auf den Elektroinstallateur über.

4. Haftung

Für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsbelieferung ist jede Haftung dem Grunde und der Höhe nach entsprechend den Bedingungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und den Ergänzenden Bedingungen in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung begrenzt. Im Übrigen haftet die evb nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der evb oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die NAV ist als Anlage beigefügt. Die Haftung nach anderen gesetzlichen Regelungen, insbes. nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

5. Allgemeine Bedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen der evb zu der NAV“ und die „Strom- Grundversorgungsverordnung (StromGVV) und die „Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der evb“ in der jeweils gültigen Fassung. Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten wir im Sinne unserer Datenschutzerklärung. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.evb-beckum.de/datenschutz>.

6. Laufzeit

Dieses Sonderabkommen gilt jeweils für die Dauer einer Veranstaltung oder eines Baustellenprovisoriums; max. für die Dauer von 12 Monaten.

Kontakt

Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
Sternstraße 22
59269 Beckum
Fon: 02521 / 8506-0
Web: www.evb-beckum.de
E-Mail: info@evb-beckum.de